



Verwaltungshandbuch – Teil 1  
A-Rundschreiben

Allgemeine Satzungen 1.13

veröffentlicht am: 26.04.2010

**Ordnung  
zur Organisation des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens  
für Master-Studiengänge**

**vom 24.02.2010**

**in der Fassung vom 21.05.2014**

Gemäß §§ 55 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 2; 67 Abs. 3 Nr. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA S. 48), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Bewerbungs- und Zulassungsordnung für Master-Studiengänge beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Durch diese Ordnung wird die Organisation des Bewerbungs- und Zulassungsprozesses zu allen Masterstudiengängen und -programmen geregelt. Diese Ordnung ist gültig für die Master-Studiengänge und -programme der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

## **§ 2 Bewerbung**

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber nutzen in der Regel das Online-Portal der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg unter der Adresse: [www.ovgu.de](http://www.ovgu.de).

(2) Der Bewerbung ist beizufügen:

- Das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss als beglaubigte Kopie; falls das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte und bestätigte Bescheinigung über mindestens 2/3 der innerhalb des Gesamtstudiums zu erbringenden Leistungen,
- sonstige Nachweise gemäß der jeweiligen Studien-, Prüfungsordnung bzw. Auswahlsetzung.

(3) Bewerberinnen und Bewerber für einen deutschsprachigen Studiengang, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen zusätzlich einen Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse beifügen. Als solcher gelten:

- der Abschluss eines berufsqualifizierenden deutschsprachigen Studienganges an einer deutschen Hochschule;
- die bestandene DSH-2-Prüfung, wenn in der Studien- und Prüfungsordnung nicht anders festgelegt ist, der Test Deutsch als Fremdsprache mit dem Ergebnis 4/4/4/4, wenn in Studien- und Prüfungsordnungen nicht anders festgelegt ist oder eine andere äquivalente Sprachprüfung.

## **§ 3 Bewerbungsfristen**

(1) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge und -programme muss die Bewerbung bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) d. J. für das Wintersemester und bis zum 15.01. d. J. für das Sommersemester (Ausschlussfrist) beim Dezernat Studienangelegenheiten eingereicht werden.

(2) Für nichtzulassungsbeschränkte Studiengänge muss die Bewerbung bis zum 15.09. des Jahres für das Wintersemester und bis zum 15.03. des Jahres für das Sommersemester beim Dezernat Studienangelegenheiten eingereicht werden.

(3) Für ausländische Staatsangehörige und staatenlose Bewerberinnen gelten die Bewerbungstermine nach Absatz (1).

(4) Davon abweichende Bewerbungstermine sind der jeweiligen Ordnung für das Auswahlverfahren zu entnehmen.

## **§ 4 Überprüfung der Bewerbungsunterlagen**

(1) Das Dezernat Studienangelegenheiten führt die formelle Prüfung der eingereichten Unterlagen durch, fordert ggf. fehlende Unterlagen nach und leitet die Bewerbungen danach an die zuständige Fakultät weiter.

(2) Soweit Bewerbungsunterlagen direkt bei den Fakultäten eingehen, müssen diese dort mit einem Eingangsstempel versehen und zur Bearbeitung an das Dezernat Studienangelegenheiten weitergeleitet werden.

(3) Die Fakultät regelt intern die Verantwortlichkeit für die inhaltliche Überprüfung und Bewertung der Bewerbungsunterlagen. Die Bewertung der Bewerbung erfolgt unter Nutzung des eingereichten Bewertungsbogens.

(4) Bei einer Zulassung unter Auflagen sind diese in einem gesonderten Schreiben an den Bewerber durch die Fakultät zu formulieren.

(5) Bei einem ablehnenden Bescheid sind die im Bewertungsformular formulierten Gründe zu nutzen oder im Einzelfall durch K 3 in Zusammenarbeit mit der Rechtsstelle zu ergänzen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist dem ablehnenden Bescheid beizufügen.

(6) Der Bewertungsvorgang ist durch die Fakultäten nach maximal fünfzehn Werktagen abzuschließen.

(7) Die Bescheiderstellung durch K 3 erfolgt unmittelbar nach Rücksendung der Unterlagen durch die Fakultät.

(8) Bewerbungsunterlagen in den zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen und –programmen werden in gleicher Form vorgeprüft. Das Auswahlverfahren wird entsprechend der Festlegungen der Hochschulvergabeordnung des Landes Sachsen–Anhalt und der studiengangsspezifischen Satzung für den Hochschulzugang in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen durchgeführt. Die Erstellung und der Versand der Bescheide erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten.

## **§ 5**

### **Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses**

(1) Ein interner oder externer Bewerber für einen nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengang kann unter Vorbehalt zugelassen werden, wenn das Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung am 15.09. bzw. 15.03. noch nicht abgeschlossen wurde und der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Vorstudiums unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist bis zum 15.12.d.J. (Ausschlussfrist) bzw. 15.06.d.J. (Ausschlussfrist) erbracht werden kann.

(2) Ausländische Studierende mit Ausnahme eigener Absolventen legen die Urkunde über den ersten akademischen Abschluss spätestens zur Einschreibung vor.

(3) Die Zulassung unter Vorbehalt im Masterstudium erfolgt bei Studierenden der OVGU im Status eines Parallelstudiums. Kann der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses nicht fristgerecht erbracht werden, wird die vorläufige Zulassung zurückgezogen und der Bewerber oder die Bewerberin als Masterstudierende im System gelöscht.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto–von–Guericke–Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Otto–von–Guericke–Universität vom 21.05.2014.

Magdeburg, 23.05.2010

Prof. Dr. Ing. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto–von–Guericke–Universität Magdeburg